

I. Grundsätzliches

Unter unbezahlttem Urlaub versteht man die vorübergehende Suspendierung von der Arbeitspflicht einerseits und von der Lohnzahlungspflicht andererseits. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ruhen somit die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch weiter bestehen. Auch während des unbezahlten Urlaubs kann sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflösen. Hingegen beginnt die Kündigungsfrist erst mit der Wiederaufnahme der Arbeit zu laufen. Ein Ferienanspruch entsteht nicht. Keinen Einfluss hat der unbezahlte Urlaub auf Ansprüche, die sich auf die Anzahl Dienstjahre beziehen, wie etwa die Kündigungsfristen. Die rechtliche Situation während des unbezahlten Urlaubs ist weder im Gesetz noch in den GAV des Bauhauptgewerbes geregelt - schon aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Modalitäten in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten.

II. Versicherungsschutz im unbezahlten Urlaub

Mangels Lohn entfällt auch die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Unfall oder Krankheit des Arbeitnehmers. Es ist deshalb wichtig, mit dem Arbeitnehmer klare Abmachungen über den gewünschten Versicherungsschutz und die Prämientragung zu treffen.

1. Unfallversicherung

Ereignet sich der Unfall innert 30 Tagen seit Antritt des Urlaubs, besteht Anspruch auf UVG-Taggeld. Der Arbeitnehmer kann durch eine Abredeversicherung den Versicherungsschutz um 180 Tage verlängern. Auf diese Möglichkeit sollte der Mitarbeiter aufmerksam gemacht werden. Die Abredeversicherung muss spätestens bis Ende der Nachversicherungsfrist von 30 Tagen abgeschlossen werden. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 210 Tage, empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung.

2. Krankentaggeldversicherung

In der Regel ruht der Versicherungsschutz für die Zeit eines unbezahlten Urlaubes (Arbeitsunterbrechung ohne Lohnzahlung). Ohne entsprechende Abmachungen trifft den Arbeitgeber deshalb auch keine Pflicht, Vorkehren zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im unbezahlten Urlaub zu treffen. Oft bieten Kollektiv-Krankenversicherer allerdings diese Möglichkeit an. Wird die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt, muss der Arbeitgeber für die Prämienberechnung den fiktiven Lohn für die Dauer des Urlaubs deklarieren. Die Weiterführung muss im Voraus mit dem Versicherer vereinbart werden.

3. AHV / IV / EO / ALV

Wer mindestens 50 % während 9 Monaten arbeitet, gilt als erwerbstätig und es entsteht keine Beitragslücke. Ist diese Voraussetzung auf Grund des unbezahlten Urlaubs nicht mehr erfüllt, sollte der Arbeitnehmer Beiträge für Nichterwerbstätige einzahlen. Auch in Bezug auf solche Beitragslücken treffen den Arbeitgeber keine Pflichten.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung darauf hinzuweisen, dass nach zwölf Monaten unbezahlttem Urlaub jeder Taggeldanspruch entfällt, da innert der Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren die Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nicht mehr erreicht ist.

4. Berufliche Vorsorge

Einige Vorsorgeeinrichtungen (nicht jedoch die PK-SBV) bieten dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, durch Weiterzahlung der Prämien den Versicherungsschutz, inkl. Sparanteil, während des unbezahlten Urlaubs aufrecht zu erhalten. Bei einigen lassen sich für diese Zeit nur die Risiken Invalidität und Tod absichern. Fest steht, dass die Prämien vollständig vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Das Reglement der PK-SBV sieht vor, dass der Arbeitnehmer noch 30 Tage ab Antritt des unbezahlten Urlaubs versichert ist. Grundsätzlich muss nach Ablauf dieser Frist eine Abmeldung bei der PK-SBV erfolgen. Will der Arbeitnehmer den Versicherungsschutz darüber hinaus fortführen, kann er dies bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Beispiel einer Vereinbarung auf der nächsten Seite

III. Beispiel einer Vereinbarung

Vereinbarung
betreffend
unbezahlter Urlaub
zwischen

Name des Arbeitgebers
Adresse

Arbeitgeber

Name des Arbeitnehmers
Adresse

Arbeitnehmer

1. Der Arbeitnehmer ist befugt, vom dd/mm/jj bis dd/mm/jj unbezahlten Urlaub zu beziehen. Während dessen Dauer ist der Arbeitnehmer von seiner Arbeitspflicht und der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht befreit.
2. Unfallversicherung (NBU): Nach Unfallversicherungsgesetz ist der Arbeitnehmer ab Antritt seines Urlaubs noch 30 Tage (Nachversicherung) gegen Unfall versichert. Er nimmt zur Kenntnis, dass er diese Frist durch eine Abredeversicherung mit der Name der Unfallversicherung um 180 Tage verlängern kann. Die Abredeversicherung muss vor Ablauf der Nachversicherungsfrist abgeschlossen werden. Der Arbeitnehmer trägt die Prämien der Abredeversicherung selbst.
3. Krankentaggeldversicherung: Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs besteht kein Versicherungsschutz.
Variante: Von der Name der Krankentaggeldversicherung wurde mit Schreiben vom dd/mm/jj bestätigt, dass die Krankentaggeldversicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt wird. Der Arbeitnehmer trägt die Prämien zu 100%.
4. Berufliche Vorsorge: Falls der Arbeitnehmer während seines unbezahlten Urlaubs Versicherungsschutz wünscht bzw. auch einen Sparanteil leisten will, gelangt er direkt an die Name der Vorsorgeversicherung. Er trägt die Prämien zu 100%.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer